

Kapitel 3: Sichern, was uns ausmacht: Freiheit, Demokratie und Menschenrechte verteidigen



43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Antragsteller*in: Sergey Lagodinsky (Berlin-Pankow KV)

Änderungsantrag zu EP-F-01

Von Zeile 45 bis 50:

Der Anwendungsbereich der Grundrechtecharta muss deshalb **auch verbindlich** auf **die nationale Gesetzgebung jedes Handeln der nationalen Regierungen** ausgeweitet **und jede/r Europäer/in mit dem Recht auf eine EU-Grundrechtsbeschwerde ausgestattet** werden. Damit könnten alle Bürgerinnen und Bürger die in der Charta enthaltenen Grundrechte und demokratischen Prinzipien gegenüber ihren jeweiligen Nationalstaaten einklagen, **auch vor dem EuGH**. Das würde sie massiv stärken und die Möglichkeiten verbessern, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen, gerade in den Ländern, in denen diese Prinzipien **jetzt oder zukünftig** angegriffen werden.

Begründung

- 1) Die Anwendbarkeit der Grundrechtscharta auf nationales Regierungshandeln wird vom Europäischen Gerichtshof schon jetzt gelegentlich bejaht (vgl. Åklagaren/Åkerberg Fransson Urteil des EuGH). Allerdings passiert das nicht konsequent und wird von Nationalgerichten nicht als Standard akzeptiert (zB nicht vom Bundesverfassungsgericht - Urteil Antiterrodatei). Durch das Einfügen des Wortes "verbindlich" soll klargestellt werden, dass wir ggf. eine formelle Änderung der Charta in diesem Punkte anstreben, um klare Ansprüche für Bürger/innen zu schaffen.
- 2) Bei Grundrechtsschutz geht es nicht nur um Schutz vor illiberaler Gesetzgebung, sondern um jegliches grundrechtswidriges Verhalten der nationalen Staatsorgane.
- 3) Ein wirksamer Schutz der Bürger/innen gegen die jeweiligen Nationalstaaten ist nur denkbar, wenn diese gegen das nationalstaatliche Handeln vor europäischen Instanzen klagen können. So wäre es bald wohl sinnlos gegen die Regierung in Polen zu klagen, wo die Gerichte gerade von der Regierung umgestaltet werden. Die Rechtsdurchsetzung auf der EU-Ebene ist aber wirksam mit dem (bekannten, aber bisher nicht anerkannten) Instrument einer EU-Grundrechtsbeschwerde möglich. Daher ergänzt.
- 4) Diese Änderungen sollen nicht nur wegen der bisherigen Verletzungen der demokratischen Werte (etwa in Polen oder Ungarn) stattfinden, sondern auch, um uns vor künftigen negativen Entwicklungen in allen unseren Ländern abzusichern. Daher die Klarstellung "jetzt oder zukünftig"

weitere Antragsteller*innen

Marcel Ernst (Göttingen KV); Rasmus Andresen (Flensburg KV); Achim Jooß (Ortenau KV); Viola von Cramon (Göttingen KV); Dániel Fehér (Berlin-Pankow KV); Daniel Kosak (Lüneburg KV); Daniel Freudl (Berlin-Pankow KV); Torben Wöckner (Berlin-Lichtenberg KV); Reinhild Maria Hugenroth (Wittenberg KV); Florian Lessing (Freiburg KV); Benjamin Rzepka (Plön KV); Eckhard Lüth (Berlin-Steglitz/

Zehlendorf KV); Max Stier (Berlin-Mitte KV); Elisabeth Whitehead (Berlin-Pankow KV); Andreas Otto (Berlin-Pankow KV); Jonathan Worth (Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg KV); Heiner von Marschall (Berlin-Reinickendorf KV); Svenja Borgschulte (Berlin-Pankow KV); Carl Ulrich Gminder (Reutlingen KV); Volkmar Nickol (Berlin-Kreisfrei KV)